



L e s e f a s s u n g

zur

3. Änderung der Satzung

über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Barth

Für die Richtigkeit der nichtamtlichen Lesefassung wird keine Gewähr übernommen. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die Veröffentlichungen der Ursprungssatzung und der Änderungssatzungen.

Diese Lesefassung beinhaltet

Öffentliche
Bekanntmachung

Inkrafttreten

Ursprungssatzung vom 01.01.2019

2. Änderungssatzung vom 04.03.2019

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand der Abgabe
- § 2 Erhebungsgebiet
- § 3 Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Abgabepflicht
- § 4 Abgabepflichtiger Personenkreis
- § 5 Haftung
- § 6 Vorteilsbemessung
- § 7 Vorteilsinheit/Abgabemaßstab
- § 8 Vorteilsstufen
- § 9 Höhe der Abgabe
- § 10 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 11 Datenverarbeitung
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten



L e s e f a s s u n g

zur

3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Barth

§ 1

Gegenstand der Abgabe

(1) Die Stadt Barth mit ihren Ortsteilen Barth, Fahrenkamp, Glöwitz, Planitz und Tannenheim ist ein staatlich anerkannter Erholungsort.

(2) Für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung und zur teilweisen Deckung von Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen, werden von Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr im Erhebungsgebiet Vorteile geboten werden, laufende Fremdenverkehrsabgaben erhoben.

§ 2

Erhebungsgebiet

Das Erhebungsgebiet erstreckt sich auf die Stadt Barth mit ihren Ortsteilen Barth, Fahrenkamp, Glöwitz, Planitz und Tannenheim.

§ 3 Erhebungszeitraum, Heranziehung, Entstehen und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Fremdenverkehrsabgabe wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 4 vorliegen.

(2) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Abgabe erhoben wird und unabhängig von einer ganzjährigen Nutzungsmöglichkeit.

(3) Bei erstmaliger Inbetriebnahme oder Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit entsteht die Abgabepflicht mit Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit. Liegt der Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit nach dem 01.08. eines Jahres, kann die Jahresabgabe auf Antrag um 50 von Hundert ermäßigt werden.

(4) Die Abgabepflicht für das laufende Kalenderjahr entfällt, wenn die Erwerbstätigkeit bzw. der Betrieb bis zum 1. März dauerhaft eingestellt oder nach dem 30. Oktober aufgenommen wird.

(5) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Barth.



L e s e f a s s u n g

zur

3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Barth

Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Der Heranziehungsbescheid kann bestimmen, dass der Bescheid auch für die folgenden Kalenderjahre gilt; in diesem Fall ist im Bescheid anzugeben, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Fremdenverkehrsabgabe jeweils fällig wird.

§ 4

Abgabepflichtiger Personenkreis

(1) Abgabepflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, denen im Erhebungsgebiet durch den Fremdenverkehr Vorteile unmittelbarer oder mittelbarer Art erwachsen.

(2) Abgabepflichtig sind auch natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die, ohne im Erhebungsgebiet ihren Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt oder ihren Betriebssitz zu haben, vorübergehend oder auch dauernd im Erhebungsgebiet eine Betriebsstätte unterhalten oder ein Gewerbe ausüben.

(3) Die Abgabepflichtigen ergeben sich aus der Übersicht der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Darüber hinaus besteht eine Abgabepflicht für alle weiteren Personen und Personenvereinigungen, denen im Erhebungsgebiet durch den Fremdenverkehr mittelbare oder unmittelbare Vorteile geboten werden und deren Hinzutreten zum Kreis der Abgabepflichtigen zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung nicht vorhersehbar war.

§ 5

Haftung

(1) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Wird das Unternehmen für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.



L e s e f a s s u n g

zur

3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Barth

(3) Der Verpächter und Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe. Dies gilt auch bei Unterverpachtungen oder Untervermietungen für den Unterverpächter oder Untervermieter.

§ 6

Vorteilsbemessung

(1) Die Abgabe bemisst sich nach dem Vorteil, der dem Abgabepflichtigen durch den Fremdenverkehr und den Aufwand der Stadt Barth hierfür gem. § 1 Abs. 2 geboten wird.

(2) Der Vorteil wird nach Vorteilseinheiten (§ 7) und Vorteilstufen (§ 8) bemessen.

§ 7

Vorteilseinheit/Abgabemaßstab

(1) Die unterschiedlichen Strukturen bei den Abgabepflichtigen werden durch die Umrechnung in Vorteilseinheiten (VE) vergleichbar gemacht.

(2) Eine Grundvorteilseinheit (GVE) entspricht jeweils einer Arbeitskraft, sofern sich nicht aus Absatz 4 ein davon abweichender Bemessungsmaßstab ergibt.

Aus der Anlage ergeben sich der jeweils angewandte Maßstab und die daraus resultierende Grundvorteilseinheit (GVE).

(3) Als Arbeitskraft gelten alle Arbeitnehmer sowie tätige Betriebsinhaber und Geschäftsführer und die freiberuflich Tätigen. Als Arbeitskraft gelten auch mithelfende Familienangehörige. Personen, welche sich in Ausbildung oder Praktika befinden werden nicht den Arbeitskräften zugerechnet. Bei der Einstufung werden teilzeitbeschäftigte Arbeitskräfte, deren Wochenarbeitszeit bis einschließlich 20, aber über 5 Stunden liegt, als halbe Arbeitskraft gezählt. Die Anzahl der vollen und halben Arbeitskräfte wird addiert und auf die nächste volle Zahl aufgerundet. Unabhängig von der Arbeitszeit und der Anzahl der Beschäftigten wird eine Person eines Betriebes in jedem Fall als volle Arbeitskraft eingestuft. Handelt es sich bei dem Betrieb um eine nebenberufliche Tätigkeit, die nur von einer Person ausgeführt wird, deren wöchentliche Arbeitszeit bis 5 Stunden beträgt, entfällt die Abgabepflicht.



L e s e f a s s u n g

zur

3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Barth

(4) Sofern Abgabepflichtige ein Ladengeschäft führen, wird als Maßstab die Verkaufs- und Ausstellungsfläche heran gezogen. Für Ladengeschäfte mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche bis 200 Quadratmeter entsprechen jeweils 20m² einer Grundvorteilseinheit (GVE). Für darüber hinausgehende Flächen entsprechen jeweils 60 m² einer Grundvorteilseinheit.

Daraus ergibt sich:

$$\text{Anzahl Vorteilseinheiten} = \frac{m^2 \text{Ladenfläche}}{20 m^2}$$

Bei Geschäften des Einzelhandels mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche über 200 Quadratmetern errechnet sich die Anzahl der Vorteilseinheiten wie folgt:

$$\text{Anzahl Vorteilseinheiten} = \frac{200m^2 \text{Ladenfläche}}{20 m^2} + \frac{\text{restl. } m^2 \text{Ladenfläche}}{60m^2}$$

Für Abgabepflichtige aus der Gastronomie beträgt eine Grundvorteilseinheit 5 Sitzplätze. Bei Sitzplätzen im Außenbereich (Terrassenplätze) und bei Sitzplätzen, die nur für Veranstaltungen genutzt werden, beträgt die Grundvorteilseinheit 15.

Die Anzahl Vorteilseinheiten errechnet sich wie folgt:

$$\text{Anzahl Vorteilseinheiten} = \frac{\text{Anzahl Innenplätze}}{5 \text{ Plätze (GVE)}} + \frac{\text{Anzahl Außenplätze}}{15 \text{ Plätze (GVE)}}$$

Bei Bereitstellung von Übernachtungsmöglichkeiten (Betten o.ä.) bemisst sich die Grundvorteilseinheit nach Anzahl der Betten oder ähnlichen Schlafplätzen und beträgt 1,5. Dies gilt analog für Betreiber von Camping- /Zelt-/ Wohnmobilplätzen mit 1,5 Stellplätzen bzw. für Vermieter von Schiffs- und Bootsliegeplätzen mit 1,5 Gastliegeplätzen. Die Berechnung der Anzahl Vorteilseinheiten erfolgt bei diesen Maßstäben durch die Teilung mit 1,5. Bei Fahrradvermietern wird die Grundvorteilseinheit mit 15 Fahrrädern festgesetzt. Die Berechnung der Anzahl Vorteilseinheiten erfolgt bei diesem Maßstab durch die Teilung mit 15.

§ 8

Vorteilstufen



L e s e f a s s u n g

zur

3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Barth

(1) Um die Bemessung der Abgabe nach § 7 dieser Satzung den unterschiedlichen Vorteilsgraden anzupassen, die die Abgabepflichtigen aus ihrer Tätigkeit erlangen können, werden die Vorteilseinheiten nach Vorteilsstufen bemessen.

Jeder Vorteilsstufe wird ein entsprechender Faktor zugeordnet (§9 (3)).

(2) Es werden folgende 4 Vorteilsstufen gebildet:

1. Vorteilsstufe 1: Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber mittelbar (z. B. durch Geschäftsbeziehungen zu den unmittelbar bevorteilten Abgabepflichtigen) Vorteile erlangen.

2. Vorteilsstufe 2: Abgabepflichtige, deren Angebote grundsätzlich nicht auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber mittelbar (z. B. durch regelmäßige Geschäftsbeziehungen zu den unmittelbar bevorteilten Abgabepflichtigen) und auch durch gelegentliche direkte Geschäftsbeziehungen zu Touristen Vorteile erlangen.

3. Vorteilsstufe 3: Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber unmittelbare Vorteile erlangen können, weil sie häufig (wenn auch nicht ausschließlich) direkte Geschäftsbeziehungen zu Touristen bzw. den unmittelbar bevorteilten Abgabepflichtigen unterhalten.

4. Vorteilsstufe 4: Abgabepflichtige, deren Angebote ausschließlich auf den Tourismus ausgerichtet sind und die daraus unmittelbare Vorteile erlangen können.

(3) Die Zuordnung der Abgabepflichtigen zu den vier Vorteilsstufen wird in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt. Weitere Abgabepflichtige die in der Anlage im Einzelnen nicht aufgeführt sind, werden nach vergleichbaren Abgabepflichtigen veranlagt.

(4) Abgabepflichtige, die **innerhalb** eines Betriebes nach den Vorteilsmerkmalen in verschiedene Vorteilseinheiten und/oder in verschiedene Vorteilsstufen eingeordnet werden können, sind nur nach den Merkmalen zu veranlagen, welche zum höheren Abgabebetrag führen. Dies gilt auch, wenn Restaurantbetriebe oder dergleichen mit einem Beherbergungsbetrieb verbunden sind. Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren eigenständigen Betrieben, Betriebsstätten, Filialen oder Tätigkeiten



L e s e f a s s u n g

zur

3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Barth

Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb, jede Betriebsstätte, jede Filiale bzw. jede Tätigkeit gesondert zu entrichten. dass dies auch gilt, wenn Restaurantbetriebe oder dergleichen mit einem Beherbergungsbetrieb verbunden sind

§ 9

Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben. Die Abgabe entsteht unabhängig von einer ganzjährigen Nutzungsmöglichkeit.

(2) Der Abgabesatz für eine Vorteilseinheit (§ 7) beträgt 22,84 Euro.
Er ergibt sich aus der Kalkulation, die dieser Satzung zu Grunde liegt.

(3) Die Höhe der Abgabe für eine Vorteilseinheit entspricht

- in der Vorteilsstufe 1 dem halben Abgabesatz (Faktor 0,5)
- in der Vorteilsstufe 2 dem vollen Abgabesatz (Faktor 1.0)
- in der Vorteilsstufe 3 dem eineinhalbfachen Abgabesatz (Faktor 1,5)
- in der Vorteilsstufe 4 dem doppelten Abgabesatz (Faktor 2,0)

(4) Die Jahresabgabe ergibt sich wie folgt:
aus der Multiplikation, des, für die zugeordnete Vorteilsstufe ermittelten Berechnungsfaktor aus Spalte 5 der Anlage dieser Satzung, mit dem Abgabesatz (§9 Abs. 2) und mit der Anzahl der Arbeitskräfte, Quadratmetern, Anzahl Sitzplätze, Betten, Boote, Stell- und Liegeplätze oder Fahrräder des Abgabepflichtigen.

§ 10

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen sowie ihre Vertreter haben bis zum 01.08. des laufenden Kalenderjahres, die zur Berechnung der Abgabe erforderlichen Daten mit Stand vom 01.07. des laufenden Kalenderjahres unaufgefordert mitzuteilen. Bei der Neuaufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit im Sinne dieser Satzung besteht die Mitteilungspflicht der Abgabepflichtigen sowie ihrer Vertreter spätestens 4 Wochen nach Beginn der Tätigkeit. Die Heranziehung erfolgt auf Grundlage der vorhandenen Angaben. Sofern bis zum 01.08. keine Änderung oder Ergänzung der vorherigen



Lesefassung

zur

3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Barth

Angaben seitens des Abgabepflichtigen erfolgt, werden die bisherigen Angaben der Heranziehung zu Grunde gelegt.

(2) Kommt der Abgabepflichtige seiner Mitwirkungspflicht trotz Aufforderung nicht nach oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, ist die Stadt Barth befugt an Ort und Stelle zu ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen sachgerecht zu schätzen.

§ 11

Datenverarbeitung

(1) Die Stadt Barth ist befugt, auf Grundlage der Angaben der Abgabepflichtigen und von im Zuge der Abgabenerhebung anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiter zu verarbeiten und zu speichern.

(2) Die Stadt Barth ist befugt, zur Durchführung der Abgabenerhebung Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Gewerbebeanmeldungen, -ummeldungen, -abmeldungen und Meldeauskünfte

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die zur Kurabgabenerhebung vorhanden sind, zulässig. Diese Daten dürfen von den zuständigen Stellen übermittelt und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes M-V weiter verarbeitet werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Aufforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig mitteilt und es dadurch ermöglicht Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne



Lesefassung

zur

3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Barth

des § 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.000 € geahndet werden.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Barth.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Barth in der Fassung vom 01.01.2019 und 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Barth vom 21.02.2019 außer Kraft.

Barth, den 28.08.2020

Unterschrift Bürgermeister



L e s e f a s s u n g

zur

3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Barth

Anlage

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
Abgabepflichtiger	Faktor aus Vorteilsstufe (§ 9 (3))	Maßstab	Grundvor- teilsseinheit	Berechnungs- faktor aus Sp.2/Sp.4
Vorteilsstufe 1				
Anlagenbau, Maschinenbau, Metallbau	0,5	Arbeits- kräfte	Je 1	0,5
Bestatter, Bestatter- und Floristenbedarf	0,5	Arbeits- kräfte	Je 1	0,5
Bildhauer, Steinbildhauer, Steinmetze	0,5	Arbeits- kräfte	Je 1	0,5
Computer-Hard- und Software, Computerdienstleistungen ohne gestalterische Arbeiten (ohne Ladengeschäft)	0,5	Arbeits- kräfte	Je 1	0,5
Computer-Hard- und Software, Computer- dienstleistungen ohne gestalterische Arbeiten und Medienberatung (mit Ladengeschäft)	0,5	m ²	Je 20	0,025
Dental-Labore	0,5	Arbeits- kräfte	Je 1	0,5
Garten- und Landschaftsbau, Friedhofsgärtnerei	0,5	Arbeits- kräfte	Je 1	0,5



Lesefassung

zur

3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Barth

Glaserei, Heizungs-, Gas- und Wasserinstallation, Klempnerei	0,5	Arbeitskräfte	Je 1	0,5
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
Abgabepflichtiger	Faktor aus Vorteilsstufe (§ 9 (3))	Maßstab	Grundvorteilseinheit	Berechnungsfaktor aus Sp.2/Sp.4
Handelsvertreter	0,5	Arbeitskräfte	Je 1	0,5
Ingenieure	0,5	Arbeitskräfte	Je 1	0,5
Internethandel	0,5	Arbeitskräfte	Je 1	0,5
Küchen- und Hausgeräteinstallation und -reparatur	0,5	Arbeitskräfte	Je 1	0,5
Messebau	0,5	Arbeitskräfte	Je 1	0,5
Notare, Rechtsanwälte	0,5	Arbeitskräfte	Je 1	0,5
Schiffbau, -reparatur, Herstellung und Installation von Schiffszubehör	0,5	Arbeitskräfte	Je 1	0,5
Schneiderei, Änderungsschneiderei, Strickerei, Stickerei, Weberei (ohne Ladengeschäft)	0,5	Arbeitskräfte	Je 1	0,5
Telefon- und Kommunikationsdienste	0,5	Arbeitskräfte	Je 1	0,5
Ver- und Entsorgungsunternehmen	0,5	Arbeitskräfte	Je 1	0,5



Lesefassung

zur

3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Barth

Vermittlung von Arbeitskräften	0,5	Arbeitskräfte	Je 1	0,5
Versicherungsbüro, -vertreter, -makler, -agenturen	0,5	Arbeitskräfte	Je 1	0,5
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
Abgabepflichtiger	Faktor aus Vorteilsstufe (§ 9 (3))	Maßstab	Grundvorteilseinheit	Berechnungsfaktor aus Sp.2/Sp.4
Vorteilsstufe 2				
An- und Verkäufe, Secondhandshops	1,0	m ²	Je 20	0,05
Angel-Einzelhandel, Campingartikel (mit Ladengeschäft)	1,0	m ²	Je 20	0,05
Apotheken	1,0	Arbeitskräfte	Je 1	1,0
Architekten mit und ohne Kammereintrag	1,0	Arbeitskräfte	Je 1	1,0
Ärzte	1,0	Arbeitskräfte	Je 1	1,0
Autohäuser mit KFZ-Verkauf, -Reparatur und ggf. -Vermietung	1,0	Arbeitskräfte	Je 1	1,0
Baustoffhandel, Bau- und Heimwerkerbedarf, Handel mit Gartengeräten (bis 200m ²)	1,0	m ²	Je 20	0,05
Baustoffhandel, Bau- und Heimwerkerbedarf, Handel mit Gartengeräten (ab 200m ²)	1,0	m ²	Je 60	0,01667



Lesefassung

zur

3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Barth

Bauunternehmen für Hoch- und Tiefbau, Trocken- und Innenausbau, Betonarbeiten, Baureparaturen, Baudienstleistungen	1,0	Arbeitskräfte	Je 1	1,0
Blumengeschäfte	1,0	m ²	Je 20	0,05
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
Abgabepflichtiger	Faktor aus Vorteilsstufe (§ 9 (3))	Maßstab	Grundvorteilseinheit	Berechnungsfaktor aus Sp.2/Sp.4
Bäckerei, Brauerei, Fischerei, Metzgerei, Rösterei, (als produzierendes Gewerbe)	1,0	Arbeitskräfte	Je 1	1,0
Briefpost, Paketdienst, Post	1,0	Arbeitskräfte	Je 1	1,0
Fahrschulen	1,0	Arbeitskräfte	Je 1	1,0
Fitnessbetriebe, Sauna, Sonnenstudio	1,0	Arbeitskräfte	Je 1	1,0
Fotogeschäft	1,0	m ²	Je 20	0,05
Fotograf ohne Ladengeschäft	1,0	Arbeitskräfte	Je 1	1,0
Friseur	1,0	Arbeitskräfte	Je 1	1,0
Glas- und Gebäudereiniger, Haushaltsreinigungen	1,0	Arbeitskräfte	Je 1	1,0
Großhandel (zum Bsp. Getränke)	1,0	Arbeitskräfte	Je 1	1,0



L e s e f a s s u n g

zur

3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Barth

Handel u. Reparatur von Heimelektronik	1,0	Arbeitskräfte	Je 1	1,0
Handwerksbetriebe (z.Bsp. Elektroinstallation, Fenster- und Türenbau, Tischlerei, Malerei, Zimmerei, Tapezierer, Fliesen- Platten- und Bodenleger),	1,0	Arbeitskräfte	Je 1	1,0
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
Abgabepflichtiger	Faktor aus Vorteilsstufe (§ 9 (3))	Maßstab	Grundvorteilseinheit	Berechnungsfaktor aus Sp.2/Sp.4
Hausmeisterservice, Montageservice	1,0	Arbeitskräfte	Je 1	1,0
Hausverwaltung, Hausverwalter	1,0	Arbeitskräfte	Je 1	1,0
Immobilienmakler, Immobilienhandel	1,0	Arbeitskräfte	Je 1	1,0
Internetdienstleistungen, Medienberatung, Werbeagenturen und – unternehmen	1,0	Arbeitskräfte	Je 1	1,0
Kfz-Reparatur und -Zubehör, sowie Kfz-Pflegedienste	1,0	Arbeitskräfte	Je 1	1,0
Kosmetik, Hand- und Fußpflege, Nagelstudio	1,0	Arbeitskräfte	Je 1	1,0
Kunstgestaltung und -verkauf, Antiquitätenhandel (ohne Ladengeschäft)	1,0	Arbeitskräfte	Je 1	1,0



L e s e f a s s u n g

z u r

3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Barth

Möbel-/ Einrichtungshandel(Heimtextilien), Handel mit elektronischen Haushaltsgeräten	1,0	m ²	je 20	0,05
Optiker und Hörakustiker	1,0	Arbeitskräfte	Je 1	1,0
Raumausstatter, Dekorateure, Polsterer	1,0	Arbeitskräfte	Je 1	1,0
Reinigungs- Wasch- und Bügelservice	1,0	Arbeitskräfte	Je 1	1,0
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
Abgabepflichtiger	Faktor aus Vorteilsstufe (§ 9 (3))	Maßstab	Grundvorteilseinheit	Berechnungsfaktor aus Sp.2/Sp.4
Reisebüros, Buchungsbüros, Reiseveranstalter	1,0	Arbeitskräfte	Je 1	1,0
Sanitätshäuser, - fachgeschäfte	1,0	Arbeitskräfte	Je 1	1,0
Schlüsseldienste	1,0	Arbeitskräfte	Je 1	1,0
Schmuck-, Uhren- und Edelstein-Einzelhandel, Goldschmieden (mit Ladengeschäft)	1,0	m ²	Je 20	0,05
Schmuck-,Uhren- und Edelstein-Einzelhandel, Goldschmieden (ohne Ladengeschäft)	1,0	Arbeitskräfte	Je 1	1,0
Schneiderei, Änderungsschneiderei, Strickerei, Stickerei,	1,0	m ²	Je 20	0,05



L e s e f a s s u n g

zur

3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Barth

Weberei (mit Ladengeschäft)				
Spielhallen, Spiel- und Warenautomaten	1,0	Arbeitskräfte	Je 1	1,0
Sportschulen, Surflehrer, Segellehrer	1,0	Arbeitskräfte	Je 1	1,0
Steuerberater, Unternehmensberater, Wirtschaftsprüfer, Vermögensberater,	1,0	Arbeitskräfte	Je 1	1,0
Tätowierer, Piercer	1,0	Arbeitskräfte	Je 1	1,0
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
Abgabepflichtiger	Faktor aus Vorteilsstufe (§ 9 (3))	Maßstab	Grundvorteilseinheit	Berechnungsfaktor aus Sp.2/Sp.4
Therapeuten, Gesundheitsberater und verw. Berufe	1,0	Arbeitskräfte	Je 1	1,0
Trainer, Dozenten und Übungsleiter	1,0	Arbeitskräfte	Je 1	1,0
Yachtservice mit Handel, Liegeplätzen und kleineren Reparaturen (kein Schiffsneubau)	1,0	Arbeitskräfte	Je 1	1,0
Zoohandlung, Heimtierbedarf	1,0	Arbeitskräfte	Je 1	1,0
Vorteilsstufe 3				
Ausstellung, Museen, Freizeitbetriebe	1,5	Arbeitskräfte	Je 1	1,5



L e s e f a s s u n g

z u r

3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Barth

Bäckereien, Konditoreien, Eiscafé mit gastronomischen Betrieb	1,5	Plätze	Je 5	0,3
Buchhandlungen	1,5	m ²	Je 20	0,075
Drogerien, Parfümerien	1,5	m ²	Je 20	0,075
Einzelhandel mit Haushaltswaren bis 200m ²	1,5	m ²	Je 20	0,075
Einzelhandel mit Haushaltswaren ab 200m ²	1,5	m ²	Je 60	0,025
Einzelhandel mit Lebensmitteln bis 200m ²	1,5	m ²	Je 20	0,075
Einzelhandel mit Lebensmitteln ab 200m ²	1,5	m ²	Je 60	0,025
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
Abgabepflichtiger	Faktor aus Vorteilsstufe (§ 9 (3))	Maßstab	Grundvorteilseinheit	Berechnungsfaktor aus Sp.2/Sp.4
Einzelhandel mit Textilien, Bekleidung, Sportmode bis 200m ²	1,5	m ²	Je 20	0,075
Einzelhandel mit Textilien, Bekleidung, Sportmode ab 200m ²	1,5	m ²	Je 60	0,025
Einzelhandel sonst. Geschäfte bis 200m ²	1,5	m ²	Je 20	0,075
Einzelhandel sonst. Geschäfte ab 200m ²	1,5	m ²	Je 60	0,025
Fisch-Einzelhandel, Fisch-Erzeugnisse	1,5	m ²	Je 20	0,075
Fleischerei- Einzelhandel	1,5	m ²	Je 20	0,075



L e s e f a s s u n g

z u r

3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Barth

Gastronomie, auch Imbiss mit Sitzplätzen innen	1,5	Plätze	Je 5	0,3
Gastronomie, auch Imbiss mit Sitzplätzen außen	1,5	Plätze	Je 15	0,1
Geld- und Kreditinstitute	1,5	Arbeitskräfte	Je 1	1,5
Geschenk- und Andenkenhandel (mit Ladengeschäft)	1,5	m ²	Je 20	0,075
Imbiss ohne Sitzplätze	1,5	Arbeitskräfte	Je 1	1,5
Kaffee- und Teeläden	1,5	m ²	Je 20	0,075
Kunstgestaltung und -verkauf, Antiquitätenhandel (mit Ladengeschäft)	1,5	m ²	Je 20	0,075
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
Abgabepflichtiger	Faktor aus Vorteilsstufe (§ 9 (3))	Maßstab	Grundvorteilseinheit	Berechnungsfaktor aus Sp.2/Sp.4
Personenbeförderung /Bahn, Bus, Taxe, Flugzeug, Schiff (auch Ausflugschiffe)	1,5	Arbeitskräfte	Je 1	1,5
Schuh-Einzelhandel (auch Einzelanfertigung und Reparatur) bis 200m ²	1,5	m ²	Je 20	0,075
Schuh-Einzelhandel (auch Einzelanfertigung und Reparatur) ab 200m ²	1,5	m ²	Je 60	0,025
Tankstellen, Autowaschanlagen	1,5	Arbeitskräfte	Je 1	1,5



L e s e f a s s u n g

zur

3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Barth

Vorteilsstufe 4				
Selbstständige Reiseleiter und Stadtführer	2,0	Arbeits- kräfte	Je 1	2,0
Bootsvermietung/-verleih	2,0	Boote	Je 1,5	1,333
Fahrradvermietung/- verleih	2,0	Fahrräder	Je 15	0,133
Vermietung von Betten/Unterkünften	2,0	Betten	Je 1,5	1,333
Vermietung von Stellplätzen/Liegeplätzen	2,0	Stell- und Liege- plätze	Je 1,5	1,333
Vermittlung von Ferienwohnungen	2,0	Arbeits- kräfte	Je 1	2,0